

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2009
Nummer: 3
Datum: 20. April 2009

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Ausbildung
zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNiCert®
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften-
Fachhochschule Hof

Vom 18. Februar 2009

Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Hof

Vom 18. Februar 2009

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb der Fremdsprachenzertifikate **UNlcert®** hat das Ziel, den Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrem Studienfach eine Fremdsprache zu erlernen und darin ein angemessenes Niveau zu erreichen. In dieser Ausbildung wird eine breite Kompetenz zur allgemeinsprachlichen berufsbezogenen und kulturspezifischen Kommunikation vermittelt. Sie integriert von Beginn an die Fertigkeiten des hörenden Verstehens, des Sprechens, des lesenden Verstehens und des Schreibens. Die Fremdsprachenausbildung wird auf vier Niveaustufen angeboten.
- (2) **Stufe I** wird für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse angeboten.
Ziel der Stufe ist es, ausbaufähige Grundkenntnisse zu erlangen, die als solide Basis für eine weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache dienen. Dies bedeutet, dass die erlangte Sprachbeherrschung dem Teilnehmer erlaubt, grundlegende Bedürfnisse mitzuteilen und sich im Ausland zurechtzufinden. Wichtig ist dabei auch, neben der sprachlichen Kompetenz, eine Einführung in die kulturellen Besonderheiten der Länder, deren Sprache erlernt wird. UNlcert I orientiert sich an der Stufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (3) **Stufe II** schließt unmittelbar an die in Stufe I erworbenen Kenntnisse an.
Ziel der Ausbildungsstufe ist es, den Teilnehmern die sprachlichen und kulturellen Grundlagen zu vermitteln, die sie zu einem längerfristigen Auslandsaufenthalt und zum selbständigen Weiterlernen in der Fremdsprache befähigen. Neben der Vermittlung und Festigung von Grammatik und Grundwortschatz sowie der gezielten Förderung des – sowohl sprachlichen wie auch kulturellen – Verständnisses von Äußerungen in der Fremdsprache sowie der eigenen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Studierenden werden Themen behandelt, die für ein späteres Studium im Ausland von Bedeutung sind oder die Grundlagen für die sprachliche Auseinandersetzung mit den

späteren beruflichen Tätigkeitsfeldern der Studenten legen. In Stufe II findet daher bereits eine fachsprachenspezifische Orientierung der Fremdsprachenausbildung statt. UNlcert II orientiert sich an der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

- (4) **Stufe III** schließt unmittelbar an die in Stufe II erworbenen Kenntnisse an. Ziel der Stufe III der Fremdsprachenausbildung ist es einerseits, die Teilnehmer zur Studierfähigkeit an einer ausländischen Hochschule zu befähigen. Andererseits sollen sie in dieser Fremdsprache ein Niveau zu erreichen, das sie sprachlich und kulturell auf eine Berufstätigkeit im Ausland oder im Kontakt mit ausländischen Partnern vorbereitet. Wie in Stufe II findet eine fachsprachenspezifische Orientierung der Ausbildung statt. UNlcert III orientiert sich an der Stufe C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (5) **Stufe IV** schließt unmittelbar an die in Stufe III erworbenen Kenntnisse an. Stufe IV führt zu einer - sowohl mündlichen als auch schriftlichen – mühelosen und souveränen Beherrschung der Fremdsprache, die sich der eines Muttersprachlers annähert. Wie in Stufe III findet eine fachsprachenspezifische Orientierung der Ausbildung statt. UNlcert IV orientiert sich an der Stufe C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen für die UNlcert®-Kurse

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme an den UNlcert®-Kursen ist der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof sowie die Anmeldung beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz.
- (2) Nicht Immatrikulierte können auf Antrag ebenfalls zur Teilnahme zugelassen werden. Der Antrag ist beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz zu stellen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an den Kursen der Zertifikatsstufen UNlcert® II, III und IV setzt außerdem den erfolgreichen Abschluss der jeweils vorangehenden Zertifikatsstufe voraus bzw. das Bestehen eines entsprechenden Einstufungstests, der von einer Lehrperson dieser Fremdsprache durchgeführt wird.
- (4) Auf Antrag können Vorkenntnisse, die in geeigneter Weise nachgewiesen werden, für die UNlcert®-Ausbildung durch die Prüfungskommission als gleichwertig anerkannt werden. Bei Durchführung einer Stufenprüfung muss der jeweils letzte Kurs einer Stufe vor der UNlcert®-Prüfung immer an der Hochschule Hof besucht werden. Für die Erlangung eines Zertifikats der Stufe III müssen zudem mindestens 50 % der Ausbildung dieser Stufe an der Hochschule Hof absolviert werden.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass alle Kurse und alle Kursstufen angeboten werden, besteht nicht. Außerdem werden die Kurse der UNIcert®-Programme nur bei einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl angeboten, die Teilnehmerhöchstzahl ist 25.

§ 3

Kurs-, Ausbildungs- und Prüfungsübersicht

- (1) Die angebotenen Sprachen und Ausbildungsrichtungen ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Die Kurse, ihre Stundenzahl, studienbegleitende Leistungen oder Prüfungen sind in der Anlage 2 beschrieben.
- (3) Die Zertifikate werden folgendermaßen erworben:
- Die Zertifikate der Stufen I und II werden durch Kumulation erworben. Dabei ersetzen die einzelnen Leistungsnachweise der Kurse die Teilprüfungen der Stufenprüfung, d. h. der gesonderten Prüfung nach Abschluss der Ausbildungsstufe (siehe dazu Anlage 2). Alternativ kann bei Bedarf eine Stufenprüfung angeboten werden.
 - Die Zertifikate der Stufen III und IV werden durch eine Stufenprüfung erworben.
- Das Nähere ist in der Anlage 2 beschrieben.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz wird eine Prüfungskommission gebildet, der die Durchführung der UNIcert®-Prüfungsverfahren obliegt.
- (2) Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen zwei mit der Sprachausbildung an der Hochschule Hof befasst sein sollen: - der Leiter des Sprachenzentrums der Hochschule Hof, kraft Amtes, - zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, die vom Leiter des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz bestellt werden. Den Vorsitz führt der Leiter des Sprachenzentrums.
- (3) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zum Prüfer können alle haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen bestellt werden. Zum Zweitprüfer und Beisitzer können auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Hochschule Hof sowie anderer Hochschulen bestellt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zu den UNICert®-Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zu den Prüfungen zum Erwerb des Zertifikats einer UNICert®-Stufe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Zulassung zu den UNICert®-Kursen gemäß § 2;
 2. Teilnahme an mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung und erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Leistungsnachweise. Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen können sich abweichend davon auch ohne vorherigen Besuch des Kurses **für den Leistungsnachweis des ersten Kurses der Stufe I** anmelden und bei Bestehen als Quereinsteiger an den weiteren Kursen der Stufe teilnehmen. Die Note geht in die Endnote des Zertifikats der Stufe I ein. (siehe Anlage 2)
 3. Die Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe oder Fachorientierung darf nicht schon endgültig nicht bestanden sein.
- (2) Die Prüfungskommission kann den Prüfungsteilnehmer bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse auf dessen Antrag von einem Teil der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 2 befreien.

§ 6

Meldung und Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige UNICert®-Prüfung erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen beim Prüfungsamt.
- (2) Bei der Anmeldung sind parallel dazu die in § 5 genannten Voraussetzungen beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz der Hochschule Hof nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 5 nicht erbracht werden.
- (4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor den Prüfungsterminen durch hochschulöffentliche Bekanntmachung. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7

Durchführung der Prüfungen und Bewertung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern bewertet. Die mündlichen Prüfungen finden vor zwei Prüfern statt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann von der Bestellung eines zweiten Prüfers abgesehen werden, wenn dies zu unververtretbaren Verzögerungen im Prüfungsverfahren führen würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Endnote des Zertifikats ergibt sich aus Anlage 2.
- (4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch die folgenden Prädikate und Notenstufen auszudrücken:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
 - 1,7 und 2,0 und 2,3 = gut: eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
 - 2,7 und 3,0 und 3,3 = befriedigend: eine durchschnittliche Leistung
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5,0 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 8 **Zertifikat**

Eine Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde. Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat gemäß dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 9 **Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission stattfinden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag unter Darlegung wichtiger Gründe im Ausnahmefall möglich.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals an einem **UNICert®**-Kurs und einer **UNICert®**-Prüfung an der Hochschule Hof teilnehmen wollen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 eine Ausbildung der Stufe I begonnen haben, beenden diese nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert®

an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Hof vom 21. Dezember 2005 i.d.F. vom 15. Dezember 2006.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 eine Ausbildung der Stufen II oder III begonnen haben, können wählen, ob die jeweilige Stufe nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Hof vom 21. Dezember 2005 i.d.F. vom 15. Dezember 2006 beendet wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof vom 21. Januar 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 18. Februar 2009.

Hof, den 18. Februar 2009

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof wurde am 18. Februar 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Februar 2009 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Februar 2009.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der *Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof*

Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNICert®-Programms angeboten werden

Stufe	I	II		III		IV
Ausbildungsrichtung	Allgemein-sprachliche Orientierung	Wirtschafts-sprachliche Orientierung	Technische Orientierung	Wirtschafts-sprachliche Orientierung	Technische Orientierung	Wirtschafts-sprachliche Orientierung
Englisch		X	X	X	X	X
Französisch	X	X		X		
Spanisch	X	X		X		
Italienisch	X					
Polnisch	X					
Russisch	X					
Tschechisch	X					
Chinesisch	X					

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der *Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof*

Fächer, Leistungsnachweise und Zertifikats-Prüfungen

1. UNICert® I (kumulativ)

Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch, Chinesisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS [°]	4 Prüfungen Art und Dauer in Min.	5 Notenge- wichtung im Zertifikat bei Kumulation
1.1.	Kurs I,1	4	LN ^{2,3} (KI 90)	1/3
1.2.	Kurs I,2 ¹	4	LN ^{2,3} (KI 90)	1/3
1.3.	Kurs I,3 ¹	4	LN ^{2,3} (KI 60 + Kol 15)	1/6 1/6

alternativ: UNICert®-Stufenprüfung der Stufe I im Anschluss an Kurs 3 der Stufe (nur für Quereinsteiger in Kurs 3²)

Prüfungen Art und Dauer in Min.	Notenge- wichtung
Mdl. Prüf., 15 + Hörverständnis, 20	50 %
Schriftl. Prüf., 90	50 %

[°] Die SWS der Stufe können auch anders verteilt werden.

¹ Teilnahmevoraussetzung für den Kurs ist der Besuch des vorangegangenen Kurses oder der Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen.

² Teilnahmevoraussetzung ist eine mindestens 75%ige Anwesenheit im Kurs.

³ Die Klausur setzt sich aus Aufgaben zum Hör- und Leseverständnis, zum schriftl. Ausdruck sowie Grammatikaufgaben zusammen.

2. UNicert® II (kumulativ)

Englisch, Französisch, Spanisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen, Art und Dauer in Min.	5 Notenge- wichtung im Zertifikat bei Kumulation
2.1.	Kurs 1 ¹	4	LN ^{2,3} (KI 90)	50 %
2.2.	Kurs 2 ¹	4	LN ^{2,3} (KI 60 + mdl LN)	25 % 25 %

alternativ: UNicert®-Stufenprüfung der Stufe II im Anschluss an Kurs 2 der Stufe (nur für Quereinsteiger in Kurs 2²)

Prüfungen Art und Dauer in Min.	Notenge- wichtung
Mdl. Prüf. (Hörverständnis, 30)	25 %
mdl. LN aus Kurs 2	25 %
Schriftl. Prüf., 120	50 %

¹ Teilnahmevoraussetzung für den Kurs ist der Besuch des vorangegangenen Kurses oder der Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen.

² Teilnahmevoraussetzung ist eine mindestens 75%ige Anwesenheit im Kurs.

³ Die Klausur setzt sich aus Aufgaben zum Hör- und Leseverständnis, zum schriftl. Ausdruck sowie Grammatikaufgaben zusammen.

3. UNIcert® III

Englisch, Französisch, Spanisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen Art und Dauer in Min.	5 Ergänzende Regelungen	6 Notenge- wichtung
3.1.	Kurs 1 ¹	4	LN ²		
3.2.	Kurs 2 ¹	4	LN ²		

Zertifikatsprüfung UNIcert® III im Anschluss an Kurs 2 der Stufe³

Mdl. Prüf., 40	Hörverständnis	25 %
Mdl. Prüf., 20	Sprechfertigkeit	25 %
Schriftl. Prüf., 150	Leseverständnis + schriftl. Ausdruck	50 %

¹ Teilnahmevoraussetzung am Kurs ist der Besuch des vorangegangenen Kurses oder der Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen.

² Teilnahmevoraussetzung ist eine mindestens 75%ige Anwesenheit im Kurs.

³ Teilnahmevoraussetzung ist das Bestehen der LN der Stufe bzw. für Quereinsteiger in Kurs 2 der Nachweis entsprechender Vorkenntnisse. Außerdem darf die Prüfung nicht schon endgültig nicht bestanden sein.

4. UNIcert® IV

Englisch

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Prüfungen Art und Dauer in Min.	5 Ergänzende Regelungen	6 Notenge- wichtung
4.1.	Kurs 1 ¹	4	LN ²		
4.2.	Kurs 2 ¹	4	LN ²	geht in Zertifikats- note ein	1/3 der Endnote

Zertifikatsprüfung UNIcert® IV
im Anschluss an Kurs 2 der Stufe³

Mdl. Prüf., 40	Hörverständnis	1/6
Mdl. Prüf., 20	Sprechfertigkeit	1/6
schriftl. Prüf., 90	Leseverständnis	1/6
schriftl. Prüf., 90	schriftl. Ausdruck	1/6
LN aus Kurs 2	StA + Ref	1/3

¹ Teilnahmevoraussetzung am Kurs ist der Besuch des vorangegangenen Kurses oder der Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen.

² Teilnahmevoraussetzung ist eine mindestens 75%ige Anwesenheit im Kurs.

³ Teilnahmevoraussetzung ist das Bestehen der LN der Stufe bzw. für Quereinsteiger in Kurs 2 der Nachweis entsprechender Vorkenntnisse. Außerdem darf die Prüfung nicht schon endgültig nicht bestanden sein.



über die erfolgreiche Teilnahme an der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung
und den abschließenden Prüfungen der

<Sprache>

<UNIcert® Stufe>

für <ANREDE>

<Vorname> <Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

Gesamtergebnis: <Ergebnis>

Einzelergebnisse:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Hof, den <Datum>

(Siegel)

(Leiter des Zentrums für Sprachen
und interkulturelle Kompetenz)

(Sprachdozent)

Zertifikat